

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 3 (1827)
Heft: 6

Artikel: Die Einnahmen und Ausgaben des Kant. Appenzell A.R. von der Frühlings-Rechnung 1826 an bis zu derjenigen von 1827
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542354>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A p p e n z e l l i s c h e s M o n a t s b l a t t.

Nro. 6.

J u n i.

1827.

Der rechte Staatschatz muß im Wohlstand aller Haushaltungen liegen. —
Die Verhandlung der Großen Räte und Landsgemeinden muß vor dem Ohre
gesamter Eidsgenossenschaft ertönen.

Schöffle.

543550
Die Einnahmen und Ausgaben des Kant. Appenzell A. R.
von der Frühlings-Rechnung 1826 an bis zu derje-
nigen von 1827.

Es war ein alt herkömmlicher, löblicher Brauch in unserm Lande, daß an jeder Landsgemeinde über des Staates Einnahmen und Ausgaben dem Landsmanne öffentlich Rechnung abgelegt wurde. Diese Übung dauerte bis über die Zeit des Landhandels hinaus. Die in Folge jener traurigen Entzweigungen entstandenen, sehr häufigen Selbstmorde werden als Ursache angegeben, um deren willen die Bekanntmachung der Rechnung unterblieb. Damals nämlich wurde, wie unlängst in diesen Blättern erzählt worden (1826. S. 202), das Vermögen der Selbstmörder von der Obrigkeit bezogen. Unter den Einnahmen erschien dann diese Beute mit Namensangabe des vormaligen Besitzers, was bei den Verwandten und Freunden desselben einen höchst widrigen Eindruck machte, und zu Beschwerden Anlaß gab. Diesen abzuhelpen konnte oder wollte man keine andere Mittel kennen als die gänzliche Abschaffung der öffentlichen Rechnung. Von nun an wußte das Volk,

gleich den meisten bevogteten Personen bei uns, von seinen gemeinsamen Gütern nichts mehr, wußte nicht mehr, was die Obrigkeit für dasselbe einnahm und in seinem Namen ausgab. Es schwieg und gab sich zufrieden, weil man nichts von ihm fordern mußte, denn Abgaben waren damals unbekannt, da die Landes-Kassa nicht unbedeutend war, und hingegen für öffentliche Einrichtungen fast nichts ausgegeben wurde.

Im Jahr 1797 war des Landseckels Bestand, wie er der berücktigten Landes-Kommission vorgelegt worden ist, folgender:

Schuldbriefe (Zeddel)	. .	133,444 fl.	44½ fr.
Zinse		13,032 "	— "
Zwei Alpen		6.000 "	— "
Waldung in Trogen	. . .	2.000 "	— "
Baares Geld in Kassa	. .	33,000 "	— "
		187,476 fl.	44½ fr.

Das baare Geld gieng in alle Welt, und von den Pfandbriefen wurde von der Regierung der helvet. Republik eine Menge versilbert.

Als im Jahr 1803 die alte Regierungsform wieder eingeführt wurde, fand die Obrigkeit das Vermögen des Landes gewaltig heruntergeschmolzen. Es wurde daher unumgänglich nothwendig, die vielen in der Folge statt gefundenen, unausweichlichen Ausgaben verschiedener Art durch Auflagen zu decken. So unbedeutend indessen diese letztern im Vergleich mit den Lasten waren, die an andern Orten das Volk drückten, so kamen sie doch Vielen außerordentlich groß und unbegreiflich vor, und bei'm Bezug jeder Abgabe entstand viel Murrens. Das beste und natürlichste Mittel hiefür: dem Volke wieder öffentliche Rechnung abzulegen, auf daß es sich von der treuen Verwaltung seines Eigenthums überzeuge, wurde nicht angewandt, aber von ihm auch nicht verlangt.

So standen die Sachen, als an der Landsgemeinde von 1822, in Trogen, nach der üblichen, einstimmigen Versicherung der Tit. Herren Landesbeamteten, daß sie die letzt abgehaltene Jahresrechnung „richtig und gsichtig“ gefunden haben, Tit. Herr Landammann Dertli ganz unvermuthet und ohne alle äussere Veranlassung erklärte: „daß es jedem ehrenfesten „Landsmanne frei stehe, die Rechnungen auf der Kanzlei in „Trogen einzusehen.“ Das Volk ward durch dieses Anerbieten sehr erfreut, aber, obgleich es seitdem an jeder Landsgemeinde von dem regierenden Landammann wiederholt worden ist, bisher nur von Wenigen benutzt, weil theils das Volk gegenwärtig in dieser, so wie in jeder andern Beziehung, das größte Zutrauen zu der Obrigkeit hegt, theils denn doch eine solche Rechnungs-Einsicht für Viele allzu mühsam, und für Viele, die der geschriebenen Schrift unkundig sind, ganz unmöglich ist. Um diese Schwierigkeiten völlig zu beseitigen, erhielt die Redaktion höhern Orts mit der größten Bereitwilligkeit die Erlaubniß, die Rechnungen des vergangenen Jahres in diesen vaterländischen Blättern den Landsleuten mitzutheilen. Mit ihr wird sich daher jeder Appenzeller freuen, Männer an die Spitze der öffentlichen Verwaltung gestellt zu haben, die aller Geheimthuerei, welche in Republiken, und besonders in Demokratien, so ungeziemend und unerträglich ist, abhold, offen und ohne Scheu vor den Augen des Publikums Rechenschaft von ihrer Verwaltung abzulegen wagen dürfen. Um so erfreutlicher noch muß ein solches Benehmen erscheinen, als zu dieser Stunde hier und da im schweizerischen Vaterlande ein entgegengesetzter Geist aus der Tiefe der Finsterniß heraufzutauchen versucht, der mit List, Ränken und Umtrieben jeglicher Art und, wenn er solche besitzt, mit Gewalt das Volk in jenen Zustand versetzen möchte, in welchem der Mensch in mancher Beziehung kaum mehr von den unvernünftigen Wesen zu unterscheiden ist.

So viel als Einleitung.

E i n n a h m e n.

Zinse von Kapitalien, Gütern und Wäiden	3973 fl.	— fr.
Bußen ¹⁾	3138 "	28 "
Ehegerichtsgebühren	606 "	51 "
Für Waffen zc. aus beiden Zeughäusern .	825 "	54 "
Niederlassungsgebühren von 16 Personen .	234 "	54 "
Hausirgebühren	157 "	21 "
Verschiedenes ²⁾	421 "	54 "

Reine Einnahmen 9358 fl. 22 fr.

¹⁾ Die Einnahme an Bußen hat sich in den letzten paar Jahren bedeutend vermehrt, seitdem der früher beinahe außer Übung gerathene Art. 37. des Landbuches wieder in Anwendung gebracht wird.

²⁾ Unter dieser Rubrik sind Kostenvergütungen von Arrestanten, Einnahmen von Holz zc.

A u s g a b e n.

Landsgemeinde und Großer Rath . . .	2807 fl.	21 fr.
Kleiner Rath	626 "	30 "
Ehegericht	177 "	48 "
Jahrgehalt der sämmtl. 10 Landesbeamteten	250 "	— "
Beide Kanzleien, in Trogen und Herisau	1400 "	45 "
Landwaibel, Landläufer und übrige Gerichtsdiener ¹⁾	2116 "	54 "
Justiz und Polizei	375 "	55 "
Bauämter, die Straßen inbegriffen: ²⁾		
Vor der Sitter . 926 fl. 5 fr.	} 2091 "	12 "
Hinter der Sitter . 1165 - 7 -		
Konferenzen und Kommissionen ³⁾ . . .	693 "	3 "
Militär und Zeughäuser	2390 "	31 "
Einlösung helvetischer Münzen	312 "	— "

Transport 13241 fl. 59 fr.

Transport	13241 fl.	59 fr.
Gemeinds-Rechnungen ⁴⁾	97	2
Beitrag an die Bundeskasse	564	6
Tagsatzungskosten ⁵⁾	691	36
Verschiedenes ⁶⁾	1236	56

Reine Ausgaben	15831 fl.	39 fr.
Einnahmen	9358	22

Mehr Ausgaben als Einnahmen 6473 fl. 17 fr.

Dieses Deficit wird aus den Landes-Abgaben gedeckt, die, je nach Bedürfnis, alle paar Jahre bezogen werden.

1) Bei dieser Summe sind auch die Ausgaben für Verpflegung oder vielmehr Beföstigung der Gefangenen.

2) Zu diesen Kosten kommen noch die, zwar unbedeutenden, Zölle, die auch nicht bei den Einnahmen aufgezählt sind.

3) Als: Straßen-Kommissionen in Speicher, Herisau, Schwellbrunn; Militär- und Bau-Kommissionen; Konferenz mit Inner-Rhoden; s. g. diplomatische Kommission oder Versammlung der vier Standeshäupter; Münz-Konferenz in Frauenfeld &c.

4) Hierunter werden die Rechnungseingaben der Hauptleute der einzelnen Gemeinden für Verhöre, Klagerödel &c., verstanden.

5) Die Uebersicht der Ausgaben unserer Lit. Hrn. Gesandten an der Tagsatzung, seit einer Reihe von Jahren, so wie ein Beispiel aus früherer Zeit, wird hier nicht unwillkommen seyn.

1755 in Frauenfeld 14 Tage	572 fl.	58 fr.
1814	1678	9
1815 in Zürich (v. ausserord. lang. Dauer)	2520	50
1816	1824	52
1817 in Bern, 66 Tage	901	47

1818 in Bern, 68 Tage	805 fl. 52 fr.
1819 in Luzern, 70 Tage	801 - 18 -
1820 " " 63 "	741 - 51 -
1821 in Zürich, 52 Tage	603 - 28 -
1822 " " 67 "	757 - 58 -
1823 in Bern	710 - 56 -
1824 " " 47 Tage	702 - 25 -
1825 in Luzern, 47 "	680 - 20 -
1826 " " 55 "	691 - 36 -

9) Unter dieser Abtheilung kommen Ausgaben vor, die theils leicht unter die vorigen, theils in besondere Rubriken hätten eingereiht werden können; z. B. Vorschüsse für Schulbücher (Lesebuch), Botenlöhne, Fächterlöhne, Druckkosten, Unterstützung von 7 Landsassen, Kleider für die Gerichtsdienner, Beiträge an die reformirte Kirche in Luzern und an die Waldenser etc.

Aus Appenzell Inner-Rhoden.

In Inner-Rhoden gab es schon seit längerer Zeit eine Parthei unter dem Volke, die, im Stillen erst und dann lauter, mancherlei Beschwerden gegen die Obrigkeit führte. Eigentlich scheint daselbst, seit der traurigen Geschichte des Landammann Suter, ein noch nie verlöschtes Feuer unter der Asche zu glimmen, das schwächer bald, bald heller aufloderte, je nachdem das Betragen der Regierung war. Weit entfernt, hier eine Ansicht für oder gegen eine der beiden Partheien zu äussern, wollen wir nur mit einigen Worten der jüngst in Appenzell vorgefallenen Austritte erwähnen, ohne selbst die nähern Umstände anzuführen, die Veranlassung dazu gaben. Eine ausführlichere Erzählung gedenken wir in der Folge zu geben, wenn die Mißhelligkeiten beseitigt sind.